



## **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Hagnau**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Hagnau in seiner Sitzung am 15. Mai 2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für alle Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 13,00 Euro.  
Ab dem 01.01.2020 beträgt dieser Durchschnittssatz für jede volle Stunde 15,00 Euro.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 1,00 Euro je zu entschädigender Stunde.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Kann der tatsächliche Verdienstaussfall der Höhe nach nicht genau bestimmt werden (z. B. Landwirte), wird ein Durchschnittssatz analog der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 gewährt.

### **§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen wird wie folgt pauschal entschädigt:

Truppmann	250,00 Euro
Truppführer	200,00 Euro
Maschinist	200,00 Euro
Atemschutzgeräteträger	125,00 Euro
Sprechfunker	100,00 Euro
IuK Fachkraft	100,00 Euro
Geräteabsturzsicherung	100,00 Euro

Die pauschale Entschädigung beinhaltet den Verdienstaussfall, den Auslagenersatz und den Ersatz der Fahrtkosten.

- (2) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen, die nicht pauschal nach Abs. 1 entschädigt werden, werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe auf Nachweis ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). § 1 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

### **§ 3 Entschädigung für Feuersicherheitswachen**

Feuersicherheitswachen werden auf Antrag analog der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 entschädigt.

### **§ 4 Zusätzliche Entschädigungen**

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr die in der Aus- und Fortbildung der freiwilligen Feuerwehr bzw. durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes:

Feuerwehrkommandant	1.400,00 Euro/Jahr
Stellvertretender Kommandant	700,00 Euro/Jahr
Kassenwart	200,00 Euro/Jahr
Schriftführer	200,00 Euro/Jahr
Jugendwart	480,00 Euro/Jahr
Stellvertretender Jugendwart	380,00 Euro/Jahr
Gerätewart	700,00 Euro/Jahr
Funkbeauftragter	220,00 Euro/Jahr
Atenschutzbeauftragter	240,00 Euro/Jahr

- (2) Die Entschädigungen nach Abs. 1 werden zum 30.06. des jeweiligen Jahres an die Feuerwehrangehörigen ausbezahlt.

### **§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag der Stundensatz gemäß § 1 Abs. 1 gewährt.

## **§ 6 Entschädigung zum Erwerb des Führerscheins für Löschfahrzeuge**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten zum Erwerb des erforderlichen Führerscheins für ein Löschfahrzeug eine Aufwandsentschädigung in Höhe der entstandenen Kosten, höchstens jedoch 2.250,00 Euro zu den Bedingungen des Abs. 2.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn der Feuerwehrausschuss die dienstliche Notwendigkeit zum Erwerb des Führerscheins feststellt. Der Feuerwehrangehörige muss sich zusätzlich für mindestens 10 Jahre zum Dienst in der Gemeindefeuerwehr verpflichten. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden ist die Aufwandsentschädigung für jedes nicht voll geleistete Dienstjahr mit 1/10 zurückzuerstatten.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hagnau über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vom 28. April 1992 einschließlich ihrer Änderungssatzungen vom 18. November 2000 und 17. September 2001 außer Kraft.

Hagnau am Bodensee, den 15. Mai 2018  
Der Gemeinderat

Ausgefertigt:

Hagnau am Bodensee, den 15. Mai 2018

Volker Frede  
Bürgermeister

### **Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn diese nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Hagnau geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.